

ZH_OBERGERICHT SB240142 vom 10. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240142

FR: ZH_OBERGERICHT SB240142 du 10 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240142 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,

E. 2

Am 18. Mai 2022 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 11. November 2022 vorgeladen (Urk. 130). Nach entsprechenden Anträgen (Urk. 124 bis Urk. 126 und Urk. 131) wurde am 25. Mai 2022 die Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug per 9. Juni 2022 verfügt. Am genannten Datum wurde der Beschuldigte auf freien Fuss gesetzt (Urk. 140 und Urk. 143).

E. 3

Am 11. November 2022 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, seines amtlichen Verteidigers und des Vertreters der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 9 ff.). Gleichentags erging das erste Berufungsurteil, gegen welches die Verteidigung des Beschuldigten Beschwerde in Strafsachen erhob (Urk. 159; Urk. 165/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 6. März 2024 teilweise gut und wies sie im Übrigen ab, soweit darauf einzutreten war. Es hob entsprechend das Urteil der erkennenden Kammer vom 11. November 2022 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück (Urk. 172).

- 15 -

E. 4

Nachdem die amtliche Verteidigung mitgeteilt hatte, dass der Beschuldigte auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehe (Urk. 174), wurde am 21. Juni 2024 zur Berufungsverhandlung auf den 6. Dezember 2024 vorgeladen (Urk. 175). Mit Eingabe vom 4. November 2024 ersuchte der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, aus gesundheitlichen Gründen um Entlassung aus dem amtlichen Mandat und um Bestellung von Rechtsanwältin MLaw X2._____ als neue amtliche Verteidigerin des Beschuldigten. Das Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung wurde mit Präsidialverfügung vom 12. November 2024 bewilligt (Urk. 178 und Urk. 182). Nachdem Rechtsanwältin MLaw X2._____ erklärt hatte, dass ihr eine Teilnahme an der für den 6. Dezember 2024 geplanten Berufungsverhandlung nicht möglich sei, der Beschuldigte aber weiterhin an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung festhalte (Urk. 178 und Urk. 185), wurde die Ladung abgenommen und die Parteien am 28. November 2024 neu auf den 9. Mai 2025 vorgeladen (Urk. 188).

E. 5

Wegen eines längerfristigen Ausfalls infolge Krankheit der Referentin, Ersatzoberrichterin lic. iur. Tschudi, musste am 30. April 2025 auch der für den 9. Mai 2025 geplante

Verhandlungstermin abgesagt werden (Urk. 194). Nach Rücksprache mit den Parteien wurde die Berufungsverhandlung neu auf den 10. Juni 2025 angesetzt, wozu die Vorladung am 28. Mai 2025 erfolgte (Urk. 195).

E. 6

Mit Eingabe vom 30. Mai 2025 stellte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den bevorstehenden Verhandlungstermin den Antrag, der Beschuldigte sei nach der Urteilseröffnung zu verhaften und in Sicherheitshaft zu versetzen (Urk. 196).

E. 7

Am 10. Juni 2025 fand die zweite Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte persönlich, seine amtliche Verteidigerin und Staatsanwalt MLaw O._____ als Vertreter der Anklagebehörde erschienen (Prot. II S. 4). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den Erschienenen mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. II S. 13 ff. und S. 18; Urk. 205). Sodann wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 30. Mai 2025 auf

- 16 - Anordnung von Sicherheitshaft abgewiesen, welcher Entscheid den Erschienenen ebenfalls mündlich eröffnet wurde (Prot. II S. 17 f.). II. Gegenstand der Beurteilung im zweiten Berufungsverfahren sowie Bindungswirkung der Erwägungen des Bundesgerichtes

1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, welche sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_676/2024 vom 13. Januar 2025 E. 2.1; 6B_216/2020 vom 1. November 2021 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 148 IV 66]; 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 2; je mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass das Strafverfahren prinzipiell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist (BGE 117 IV 97 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.2.2).

2. Mit dem Rückweisungsentscheid vom 6. März 2024 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten nur teilweise gut und wies sie im Übrigen ab, soweit darauf überhaupt einzutreten war. Die Rückweisung erfolgte einzig zur Wahrung des Anspruchs des Beschuldigten auf rechtliches Gehör mit Bezug auf seine geltend gemachte Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots, da eine Verletzung dieses Anspruchs aufgrund seiner formellen Natur nicht geheilt werden kann (Urk. 172 E. 4.1.1. ff. und E. 6). In allen anderen Punkten, so insbesondere mit Bezug auf die Sachverhaltherstellung, die rechtliche Würdigung, die

- 17 - übrigen Erwägungen zur Strafzumessung, die Landesverweisung, die Entscheide über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche, die Einziehungen etc., wurde das erste Berufungsurteil nicht kassiert und bildet insofern nicht Gegenstand der neuen Beurteilung. Die durch das Bundesgericht nicht kassierten Punkte haben vielmehr Bestand, weshalb im

Nachfolgenden nicht nochmals dar- auf eingegangen wird, sondern einzig die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots beurteilt wird. Mit Bezug auf sämtliche nicht kassierten Punkte ist auf die entsprechenden Erwägungen im ersten Berufungsurteil zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StGB analog). Aus formellen Gründen wird im zweiten Berufungsurteil allerdings praxisgemäss ein vollständiges Dispositiv wiedergegeben. 3. Mit ihrer Beschwerde in Strafsachen gegen das erste Berufungsurteil rügte die amtliche Verteidigung vor Bundesgericht, dass die Vorinstanz die Strafe ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Verletzung des Beschleunigungsgebotes bemessen habe. Im Urteil würden sich keine entsprechenden Erwägungen finden. Vor der erkennenden Kammer sei geltend gemacht worden, dass zwischen der Berufungserklärung und der Berufungsverhandlung mehr als 16 Monate vergangen seien. Diese lange Bearbeitungslücke habe ihren Grund einzig in der strukturellen Überlastung der Vorinstanz, was offensichtlich unangemessen sei. Der Staat habe durch die Organisation der Strafrechtspflege dafür zu sorgen, dass Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen werden könnten. Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots hätte bei der Strafzumessung wirksam kompensiert werden müssen. Dass dieses Vorbringen der amtlichen Verteidigung durch die Vorinstanz ignoriert worden sei, begründe darüber hinaus eine Verletzung des Anspruchs des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Urk. 165/2 S. 26). Im ersten Berufungsverfahren hatte die Verteidigung geltend gemacht, dass der Grund für die lange Verzögerung im "Verhalten" des Berufungsgerichts liege und nicht auf das Verhalten des Beschuldigten oder die Komplexität des Falles zurückzuführen sei. Zwar sei bekannt, dass die erkennende Kammer nicht einfach untätig bleibe, sondern das Nadelöhr in der zu grossen Geschäftslast begründet liege. Dennoch sei wegen der Verfahrensverzögerung als Folge dieser strukturellen

- 18 - len Überlastung eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Sechstel vorzunehmen (Urk. 145 S. 19 f.). 4. Das Bundesgericht hielt in seiner Rückweisungsentscheidung fest, dass der Beschuldigte anlässlich der ersten Berufungsverhandlung gerügt habe, dass zwischen der Berufungserklärung und der Berufungsverhandlung aufgrund der strukturellen Überlastung der Vorinstanz mehr als 16 Monate vergangen seien. Diese Rüge habe indes keinen Eingang in die Strafzumessung gefunden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei formeller Natur und seine Verletzung führe grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit der Beschwerde zu deren Gutheissung und der Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Zwar gebe die Vorinstanz die vom Beschuldigten im Rahmen seines Standpunktes monierte Verletzung des Beschleunigungsgebotes wieder und erwähne die deswegen von der Verteidigung geforderte deutlich strafmindernde Berücksichtigung. Im Weiteren gehe sie indes nicht darauf ein, womit sie den (vorliegend durch das Bundesgericht nicht heilbaren) Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör missachte. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich höre, prüfe und in der Entscheidungsfindung berücksichtige (Urk. 172 E. 4.1.1. ff.). Die Bindungswirkung der vorstehenden Erwägungen des Bundesgerichtes für das vorliegende Verfahren ist von keiner Seite in Frage gestellt worden. Es erübrigen sich daher weitere Ausführungen dazu. III. Verletzung des Beschleunigungsgebotes / Auswirkungen auf Strafzumessung und Landesverweisung 1. Die Strafzumessung im ersten Berufungsurteil wird seitens des Beschuldigten einzig hinsichtlich der unterbliebenen Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen, das Beschleunigungsgebot sei verletzt worden, gerügt und das Bundesgericht kassierte das erste Berufungsurteil auch lediglich mit Bezug auf diese

Rüge. Gemäss den übrigen Strafzumessungsfaktoren, die von der amtlichen Verteidigung nicht beanstandet und in der Folge auch nicht kassiert wurden, ist der Beschuldigte mit 5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon 894 Tage durch

- 19 - Haft und vorzeitigen Strafvollzug bereits erstanden sind. Unter Einbezug einer widerrufenen Strafe gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. April 2014 ist der Beschuldigte sodann mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 21. März 2019 ausgesprochenen Strafe, zu sanktionieren. Schliesslich ist gegen ihn eine Busse von Fr. 600.– auszufällen. Die Verteidigung sieht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sowohl in der Gesamtverfahrensdauer von mehr als neun Jahren seit Verübung der ersten Straftaten, als auch in einzelnen Verfahrensabschnitten (Urk. 203 S. 6 f.). Mit Bezug auf den zweiten Punkt beanstandet sie zunächst die zeitliche Verzögerung zwischen dem Eingang der Berufungserklärungen vom 14. resp. 21. Juni 2021 und der Berufungsverhandlung im ersten Verfahren vor der Berufungsinstanz (Geschäfts-Nr. SB210317). Konkret seien bis zum Erlass des ersten Berufungsurteils vom 11. November 2022 über 16 Monate verstrichen, was zu lange sei. Der Grund für diese lange Verzögerung liege zwar einzig im "Verhalten" des Berufungsgerichts, nämlich im Nadelöhr der zu grossen Geschäftslast. Eine strukturelle Überlastung entbinde die Justiz allerdings nicht von ihrer Pflicht, Verfahren innert angemessener Frist zu erledigen (Urk. 203 S. 6; vgl. bereits Urk. 145 S. 19 f. und Urk. 165 S. 26). Auch im zweiten Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB240142) erkennt die Verteidigung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und zwar im langen Zeitverzug von 15 Monaten zwischen dem Eingang des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids anfangs März 2025 und der zweiten Berufungsverhandlung am 10. Juni 2025 (Urk. 203 S. 6). Mit Bezug auf die Auswirkung der gerügten Verletzungen des Beschleunigungsgebots auf die Strafzumessung macht die Verteidigung geltend, dass die erfolgten Verfahrensverzögerungen eine Reduktion der Strafe rechtfertigen würden, konkret eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Drittel (Urk. 203 S. 8). Die Verteidigung bringt sodann vor, für die im Zusammenhang mit den Sachverhalten Q, R und X angeklagten Delikte sei in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB auf eine Sanktion zu verzichten wegen des reduzierten Strafbedürfnisses nach der verstrichenen Zeit seit der Tatbegehung (Urk. 203 S. 8). Hierbei handelt es sich allerdings um ein neues Vor-

- 20 - bringen, welches erstmals anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung vorgetragen wurde, weshalb darauf nicht einzugehen ist. 2. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (vgl. BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 130 I 269 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2).

Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf Strafe bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – die Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 143 IV 49 E. 1.8.2; 135 IV 12 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2; je mit Hinweisen). Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der geschädigten Personen und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 117 IV 124 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2; je mit Hinweisen). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist

- 21 - dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_246/2024, 6B_258/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.11.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht befand etwa, dass die Dauer von 15 Monaten zwischen Berufungserklärung und Berufungsverhandlung in einem Straffall geringerer Grössenordnung das Beschleunigungsgebot verletze (Urteile des Bundesgerichts 6B_246/2024, 6B_258/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.11.2; 6B_1345/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 2.5). Mit Bezug auf die gesamte Verfahrensdauer bejahte das Bundesgericht einerseits eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einer Verfahrensdauer von sieben Jahren oder mehr (vgl. Urteile 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.3; 6S.335/2004 vom 23. März 2005 E. 6.5; 6S.400/2006 vom 17. März 2007 E. 5) und befand andererseits, dass eine Verfahrensdauer von rund drei Jahren (BGE 124 I 139 E. 2) und eine solche von über sechs Jahren (Urteil 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2) keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot begründe. 3. Angesichts der bundesgerichtlichen Praxis ist eine krasse Zeitlücke zwischen den Berufungserklärungen und der ersten Berufungsverhandlung am

E. 11

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (Geschäfts-Nr. SB210317), mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse

- 30 - genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von fünf Sechsteln vorbehalten.

E. 12

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB240142) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'767.– amtliche Verteidigung durch RA X1.____ (inkl. 8.1 % MWST; bereits ausbezahlt) Fr. 4'000.– amtliche Verteidigung durch RAin X2.____ (inkl. 8.1 % MWST).

E. 13

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das zweite Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB240142) werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 14

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) ■ die Privatklägerschaft ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerschaft nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) das Migrationsamt des Kantons Zürich (vorab per E-Mail an part- ■ ner@ma.zh.ch)

- 31 - sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ das Bezirksgericht Zürich, in die Akten des Geschäfts-Nr. GG140027-L ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formularen A und B. ■

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 32 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 10. Juni 2025 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Boese

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.